

## **Richtlinie Studiengangsleitung und Modulbeauftragung vom 20.11.2006**

### **§ 1 Benennung**

Für die Wahrnehmung der unter § 2 dargestellten Aufgaben und Funktionen werden Studiengangsleitungen eingesetzt, die vom Rektor/ der Rektorin für einen Zeitraum von in der Regel 4 Jahren benannt werden. Verlängerungen sind möglich.

### **§ 2 Aufgaben und Funktionen**

- (1) Die Studiengangsleitungen sind die Repräsentanten eines Studiengangs oder eines Studienbereichs (Basics, Schlüsselqualifikationen und Profilstudium).
- (2) Die Studiengangsleitungen sind zuständig für die organisatorische Gestaltung der Lehre. Sie koordinieren das zeitliche und räumliche Lehrangebot aufgrund von Planungsvorgaben der Verwaltung.
- (3) Die Zuordnung des Lehrpersonals zu den Veranstaltungen wird von den geschäftsführenden Institutsleitern/ Institutsleiterinnen in Absprache mit den Studiengangsleitungen vorgenommen. Die Fälle, in denen kein Einvernehmen erreicht werden kann, entscheiden die zuständigen Dekaninnen und Dekane.
- (4) Die Studiengangsleitungen erarbeiten für das zuständige Gremium (Kommission Lehre, Fachbereichsübergreifender Ausschuss Lehre und/ oder Rektorat) Vorschläge zur Änderung und inhaltlichen Weiterentwicklung der Modulhandbücher. Außerdem unterstützen sie Dekaninnen und Dekane bei der Sicherung der Vollständigkeit des Lehrangebots .
- (5) Die Studiengangsleitungen organisieren bei Bedarf Tutoren- und Mentorenprogramme.

### **§ 3 Modulbeauftragte**

Die Studiengangsleitungen benennen zu ihrer Unterstützung Modulbeauftragte. Die Modulbeauftragten

- a) sind Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen für Studierende
- b) erarbeiten Vorschläge zur Weiterentwicklung ihres Moduls
- c) organisieren Modulprüfungen und sorgen für die zeitnahe Erfassung der Prüfungsleistungen
- d) geben das Lehrangebot gemäß der Studienpläne in das Erfassungssystem des Lehrangebots ein.

**§ 4**  
**Auskunfts- und Berichtspflicht**

Die Studiengangsleitungen sind gegenüber dem Rektorat auskunfts- und berichtspflichtig. Die jeweiligen Berichtspunkte legt das Rektorat fest.

Ausgefertigt aufgrund der Empfehlung des fachbereichsübergreifenden Ausschusses sowie des Beschlusses des Rektorats vom 21.11.2006.

Köln, den 11. Januar 2007

Univ.-Prof. mult. Dr. W. Tokarski  
Der Rektor  
Deutsche Sporthochschule Köln